

Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, Wien

Zur Disziplinargerichtsbarkeit an der Universität Wien 1848–1938

Disciplinary action at the University of Vienna from 1848 to 1938

The article discusses laws dealing with disciplinary action at the University of Vienna in the timespan from 1848, after Franz Joseph I. ascended the throne, until 1938. The first part deals with students, while the second part of the paper describes the regulations which governed the disciplinary proceedings against professors and lecturers. The development of the norms is described in conjunction with wider historic developments. Examples of proceedings are used to illustrate practical problems and the ramifications of disciplinary action in that period.

Keywords: *austrofascism – disciplinary action – disciplinary law – University of Vienna*

Nachdem mit 1. November 1783 die akademische Gerichtsbarkeit der Universität Wien als Sondergerichtsbarkeit aufgehoben worden war,¹ verblieb den Universitäten lediglich die Disziplinargerichtsbarkeit um standeswidriges Verhalten und Pflichtverletzungen der Studierenden und Lehrenden zu ahnden. Der vorliegende Beitrag gibt einen Einblick in die Disziplinargerichtsbarkeit der Universität Wien gegen ihre Studierenden und Lehrenden von 1848 bis 1938.²

Studierende und Disziplin

Die Aufgabe, die Sittlichkeit der Studenten zu überwachen, kam zunächst den einzelnen Professoren zu.³ Diese Vorgehensweise hatte jedoch den Nachteil, dass verschiedene Professoren den gleichen Studenten unterschiedlich beurteilten.

Das „sittliche Betragen“ wurde jedoch als „etwas Untheilbares“ angesehen, so dass seit 1823 „der Sittenkalkül nur in einer Zusammenkunft der sämtlichen Professoren der Obligatstudien jedes Jahrganges unter der Leitung des Studien-Directors“ bestimmt wurde.⁴ Mit der provisorischen Disziplinarordnung aus 1849⁵ wurde die „Disciplinargewalt [...] von den einzelnen Lehrern und Lehrkörpern [...] auf den akademischen Senat übertragen“.⁶

Bereits mit dem provisorischen Organisationsgesetz⁷ wurde die Disziplinargerichtsbarkeit über alle Angehörigen der Universität dem akademischen Senat, der in Wien bis 1873 die Be-

¹ Vgl. dazu GNANT, Akademische Gerichtsbarkeit.

² Zu einer umfassenden Untersuchung der Disziplinarverfahren gegen Lehrende vgl. STAUDIGL-CIECHOWICZ, Dienst- und Disziplinarrecht.

³ Siehe bspw. Hofkanzleidekret v. 8. 5. 1803, abgedruckt in: UNGER, Gesetze 52f.

⁴ Studienhofkommissionsdekret v. 29. 3. 1823, abgedruckt in: UNGER, Gesetze 53f.

⁵ Provisorische Disciplinar-Ordnung für die Universitäten, RGBl. 416/1849 Ergänzungsbd., 2. Beilage. (DiscipLO 1849)

⁶ Allerunterthänigster Vortrag des Unterrichtsministers, Leo Thun-Hohenstein, v. 30. 9. 1849, 3. Beilage zu RGBl. 416/1849 Ergänzungsbd.

⁷ Provisorisches Gesetz über die Organisation der akademischen Behörden v. 30. 9. 1849, RGBl. 401/1849 Ergänzungsbd. (OG 1849)

zeichnung Universitätskonsistorium führte,⁸ zugesprochen.⁹ Während die Lehrpersonen uneingeschränkt der Disziplinargewalt des akademischen Senates unterstanden, wurde hinsichtlich der Studierenden diese Kompetenz auf das Professorenkollegium der betreffenden Fakultät und den akademischen Senat aufgeteilt. § 15 OG 1849 enthielt diesbezüglich einen Aufgangstatbestand – über alle „Disciplinar-Angelegenheiten [...], welche nicht künftig ausdrücklich dem akademischen Senat“ zugewiesen wurden, entschied demnach das Professorenkollegium. Auch das Organisationsgesetz¹⁰ aus 1873 sah in disziplinarischen Angelegenheiten der Studierenden eine geteilte Kompetenz vor und verwies diesbezüglich auf die Disziplinarordnung. Die Disciplo 1849 teilte die Kompetenz je nach Schwere des Vergehens ein. Vergehen, „welche um ihrer Größe oder um der Rückfälligkeit des Schuldigen willen eine Strafe erheischen,“ wurden vom Universitätskonsistorium bzw. akademischen Senat verfolgt.¹¹

Obwohl die Disciplo 1849 als Provisorium gedacht war, galt sie bis weit in das 20. Jahrhundert hinein. Im Austrofaschismus wurden zusätzliche Bestimmungen eingeführt,¹² die sich insbesondere gegen politische GegnerInnen richteten. Den akademischen Behörden oblag die Aufgabe, die Disziplin an den Hochschulen

aufrecht zu erhalten. Darunter wurde insbesondere verstanden, „Ordnung und Anstand auf den Hochschulen aufrecht zu erhalten, den Charakter derselben als wissenschaftliche Lehranstalten auf das strengste zu bewahren, und die Ehre und Würde der ganzen Anstalt sowohl, als ihrer Gliederungen rein zu erhalten.“¹³ Die Disziplinarordnung unterschied zwischen „bürgerlichen Verhältnissen“ und dem „akademischen Verhalten“.¹⁴ Demnach führte die Verwirklichung eines strafgesetzlichen Tatbestandes zu einem Verfahren vor den staatlichen Gerichten. „Im Falle einer strafgerichtlichen oder polizeilichen Abstrafung eines Studirenden hat[te] immer auch eine Disciplinar-Untersuchung des Falles nachzufolgen.“¹⁵ Auch war „schon im Falle einer gegen einen Studirenden eingeleiteten Untersuchung die akademische Disciplinar-Behörde sofort zu verständigen, und [...] [konnte] dieselbe auch dann, wenn die Untersuchung zu keiner Aburtheilung führte, vom Standpunkte der akademischen Disciplin mit einer Disciplinarstrafe gegen den Studirenden vorgehen.“¹⁶

Zu einem Disziplinarverfahren konnte aber auch akademisches Verhalten, das nicht strafrechtlich relevant war, führen. Die Disciplo 1849 führte exemplarisch einige Tatbestände an, so beispielsweise „beharrlichen Unfleiß“, „unanständiges Betragen“ oder „Beleidigungen gegen die akademischen Behörden oder Lehrer“.¹⁷ Eine umfassende Untersuchung zu den Gründen für Disziplinarverfahren gegen Studierende an der Universität Wien in der Monarchie fehlt.¹⁸ Sachverhalte, die sich jedoch vermehrt in Disziplinarfällen wiederfinden, waren Diebstahl, Belei-

⁸ Mit dem Organisationsgesetz 1873 wurde sowohl die Zusammensetzung als auch die Bezeichnung des Universitätskonsistoriums geändert. Von nun an hieß die leitende Behörde der Universität Wien, wie bereits zuvor jene der anderen österreichischen Universitäten, akademischer Senat. Zu den Reformen der Organisationsstruktur der Universitäten vgl. FERZ, Ewige Universitätsreform.

⁹ § 20 OG 1849.

¹⁰ Gesetz v. 27. 4. 1873, RGBl. 63/1873, betreffend die Organisation der akademischen Behörden.

¹¹ § 18 Abs. 2 Disciplo 1849.

¹² Bundesgesetz v. 6. 9. 1934, BGBl. II 232/1934, betreffend die Aufrechterhaltung der Disziplin unter den Studierenden an den Hochschulen. Dessen Ergänzungen: BGBl. 381/1935; BGBl. 388/1937.

¹³ § 1 Disciplo 1849.

¹⁴ § 3 Disciplo 1849.

¹⁵ LEMAYER, Hochschulen 78

¹⁶ LEMAYER, Hochschulen 78.

¹⁷ § 4 Disciplo 1849.

¹⁸ Vgl. Untersuchungen zum Austrofaschismus: ERKER, Antisemiten; MITTENDORFER, Disziplinarakten. Für die Periode des Nationalsozialismus vgl. KRYSL, WEISSKIRCHER, Politische Stimmung.

digung, Demonstrationen oder Unterschriftenfälschungen im Meldebuch.

Als Strafen sah die Disciplo 1849 je nach Schwere des disziplinären Vergehens die „Ermahnung und Verwarnung“ durch den Dekan, als Steigerung auch vor dem gesamten Lehrkörper möglich, die „Rüge durch den Rector vor dem akademischen Senate“, sowie die „Verweisung von der Universität“ vor.¹⁹ Bei der Verweisung konnte der akademische Senat je nach Schwere des Vergehens auf ein bis vier Semester befristete Verweise oder aber Verweise für immer verordnen. Die Höchststrafe war die „Verweisung von allen österreichischen Universitäten für immer“, sie konnte nur vom Unterrichtsminister auf Antrag einer akademischen Behörde verhängt werden.²⁰ Zu den zusätzlichen Folgen einer disziplinären Verurteilung zählte der Verlust eines Stipendiums oder der Befreiung von den Kollegengeldern. Nicht geregelt war die Frage der Berufung gegen die Entscheidung des akademischen Senats.

Die einzelnen Universitäten waren ermächtigt, auf der Grundlage der Disciplo 1849 eigene spezielle Disziplinarordnungen zu verfassen und dem Unterrichtsministerium zur Genehmigung vorzulegen.²¹ Von dieser Möglichkeit machte die Universität Wien 1904 Gebrauch. In der Sitzung vom 8. April 1904 beschloss der akademische Senat einstimmig eine Disziplinarverfahrensordnung.²² Als Begründung führte der Rektor wie folgt an: „Der Vorgang, wonach der akademische Senat in seinem Plenum Strafen verhängt, hat zur Folge, dass in vielen Fällen die Setzung des strafbaren Tatbestandes und die deshalb verhängte Strafe zeitlich weit auseinander liegen, so dass zur Zeit des Straferkenntnis-

ses die Erinnerung an das strafbare Ereignis in der Studentenschaft erloschen ist. Bei studentischen Unruhen ist es aber notwendig, die Bestrafung der Schuldtragenden mit aller Beschleunigung durchzuführen.“²³ Unmittelbarer Auslöser für die Verfahrensordnung waren die Demonstrationen und Ausschreitungen im November 1903 zwischen den deutschnationalen und den klerikalen Studierenden²⁴ und jene zwischen den slawischen und den deutschen Studierenden im Frühling 1904.²⁵ Der erste Entwurf sah die Bildung von dreiköpfigen Disziplinarcommissionen vor, die ermächtigt waren, Disziplinarerkenntnisse zu fällen. Wegen Bedenken seitens des Unterrichtsministeriums wurde drei Tage später eine revidierte Version beschlossen und an das Unterrichtsministerium geschickt.²⁶ Zwar wurde zur Beschleunigung der Verfahren der Einsatz von Kommissionen beibehalten, die Entscheidungsbefugnis verblieb aber beim akademischen Senat. Die Kommissionen bestanden aus drei Ordinarien, davon mussten zwei Professoren dem akademischen Senat angehören. Die Kommissionen eruierten den Sachverhalt und führten eine Disziplinarverhandlung durch. Diese war nicht öffentlich und der Beschuldigte war verpflichtet zu erscheinen. Abschließend erstattete ein Kommissionsmitglied dem akademischen Senat Bericht und legte ihm den Entscheidungsvorschlag vor. „In Fällen leichter Disziplinarvergehen“ konnte „der Rektor, ohne die Disziplinarcommission einzuberufen, ein einzelnes Mitglied des Senates mit den Disziplinarerhebungen und mit der

¹⁹ § 13 Disciplo 1849.

²⁰ § 14 Disciplo 1849.

²¹ § 20 Disciplo 1849.

²² UAW, Akten des Akademischen Senats, Nr. 2580 ex 1903/04 (abgelegt in Akademischer Senat Sonderreihe, Kart. 281).

²³ Schreiben des Rektors an das Unterrichtsministerium v. 8. 4. 1904, UAW, Akten des Akademischen Senats, Nr. 2580 ex 1903/04 (abgelegt in Akademischer Senat Sonderreihe, Kart. 281).

²⁴ POSCH, Timeline 190.

²⁵ Mährisches Tagblatt v. 12. 3. 1904, Nr. 59, S. 7.

²⁶ Disziplinar-Verfahrensordnung v. 11. 4. 1904, UAW, Akten des Akademischen Senats, Nr. 2580 ex 1903/04 (abgelegt in Akademischer Senat Sonderreihe, Kart. 281).

Berichterstattung im Senate betrauen.“²⁷ Bereits am 14. April 1904 erfolgte die Genehmigung der Disziplinarverfahrensordnung.²⁸

Eine signifikante Verschärfung erfuhr das Disziplinarrecht der Studierenden 1933 und in den folgenden Jahren.²⁹ Die Umgestaltung des Staates, der Rechtsordnung und der Gesellschaft durch die austrofaschistischen Kräfte führte zur ideologischen Vereinnahmung der Universitäten. Diese sollten vaterländisch treue BürgerInnen produzieren und folglich jene, die diesen Vorstellungen nicht entsprachen, loswerden.

Bereits Mitte Oktober 1933 wurden im Verordnungsweg besondere Disziplinarvorschriften für Studierende erlassen.³⁰ Zur „Abwehr der aus Unruhen an den Hochschulen zu gewärtigenden wirtschaftlichen Schädigungen“ wurde mittels Regierungsverordnung das Disziplinarrecht verschärft. Unter eine strenge Strafe stellte die Verordnung die „geflossentliche“ Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung „auf dem akademischen Boden“.³¹ Eine nähere Definition dieses Tatbestandes fehlte, dafür war das Strafmaß genau geregelt: Die Verordnung legte fest, dass in diesen Fällen stets die Verweisung von allen Hochschulen zu erfolgen habe und zwar mindestens für das laufende und die beiden folgenden Semester. Nicht nur die Ruhestörung selbst, sondern bereits der Versuch, wie auch „Anstiftung, Beihilfe und versuchte Verleitung“ hiezu wurden bestraft.³²

Als zuständige Stellen errichtete die Bundesregierung besondere Disziplinarcommissionen beim Unterrichtsministerium. Diese bestanden aus drei Mitgliedern; ein Mitglied musste als Ordinarius an der Hochschule unterrichten, der „der belangte Studierende angehört[e].“³³ Für die Universität Wien wurden als Mitglieder in die besondere Disziplinarcommission Rudolf Köstler, Egon Ranzi, Ernst Späth und Hermann Mark ernannt.³⁴ Zur „Vertretung der öffentlichen Interessen“ bestellte der Unterrichtsminister pro Hochschulstadt einen Disziplinaranwalt, der ihm unmittelbar unterstand.³⁵ Für Wien übte Sektionsrat Ernst Kosak diese Funktion aus; zu seinen Stellvertretern wurden der Administrationsrat Franz Dorowin und der Ministerialkommissär Karl Vaugoin bestellt.³⁶ Zum Vorsitzenden der besonderen Disziplinarcommission für die Studierenden an den Hochschulen wurde Leodegar Petrin, Präsident des Bundesdenkmalamtes, ernannt.³⁷ Alle Behörden, und insbesondere die akademischen Disziplinarbehörden, waren angehalten, Fälle aus ihrem Wirkungsbereich bei der besonderen Disziplinarcommission zur Anzeige zu bringen.³⁸ Fälle, die sich nach dem 15. Oktober 1933 ereigneten und unter die DisziplinarVO 1933 fielen, mussten von den akademischen Disziplinarbehörden an die besondere Disziplinarcommission abgetreten werden. Die Verordnung sah eine Art Schnellverfahren vor, die mündliche Verhandlung musste innerhalb von acht Tagen nach Anfall der Disziplinarsache stattfinden.³⁹ Trotz der schwerwiegenden Disziplinarstrafen schloss die

²⁷ § 6 Disziplinar-Verfahrensordnung v. 11. 4. 1904, UAW, Akten des Akademischen Senats, Nr. 2580 ex 1903/04 (abgelegt in Akademischer Senat Sonderreihe, Kart. 281).

²⁸ BECK, KELLE, Universitätsgesetze 637, Anm. 3.

²⁹ Vgl. dazu ASH, Universität 101–103; ERKER, Antisemitismus; MITTENDORFER, Disziplinarakten.

³⁰ Verordnung v. 16. 10. 1933, BGBl. 474/1933, über vorübergehende besondere Disziplinarvorschriften für Studierende an den Hochschulen (DisziplinarVO 1933).

³¹ § 1 DisziplinarVO 1933.

³² § 1 Abs. 3 DisziplinarVO 1933.

³³ § 2 Abs. 4 DisziplinarVO 1933.

³⁴ ÖStA, AVA, Unterricht Allg., Kart. 308, GZ 29987-I/33.

³⁵ § 3 Abs. 1 DisziplinarVO 1933.

³⁶ ÖStA, AVA, Unterricht Allg., Kart. 308, GZ 29987-I/33.

³⁷ ÖStA, AVA, Unterricht Allg., Kart. 308, GZ 29987-I/33.

³⁸ § 5 Abs. 1 DisziplinarVO 1933.

³⁹ § 7 Abs. 1 DisziplinarVO 1933.

DisziplinarVO 1933 Rechtsmittel aus.⁴⁰ Zunächst wurden diese Maßnahmen bis Ende September 1934 befristet.⁴¹

Ende Dezember 1933 erhob der akademische Senat der Universität Wien Vorstellung an das Unterrichtsministerium gegen die Änderungen im Disziplinarrecht.⁴² Unter anderem beanstandete der akademische Senat darin, dass dadurch „ein wichtiges Stück der Selbstverwaltung der Universität, wenn auch nur befristet, ausser Kraft gesetzt“ werde.⁴³ Der akademische Senat richtete sich auch gegen die Zusammensetzung der Kommissionen, da ihnen lediglich ein Hochschulprofessor angehörte.

Dieser Protest brachte nicht den gewünschten Erfolg, ganz im Gegenteil: Im September 1934 erfolgte noch eine Verschärfung der disziplinarischen Maßnahmen gegen Studierende. Im Ministerrat erläuterte Bundeskanzler Kurt Schuschnigg, dass „die normalen Disziplinarcommissionen an den Hochschulen vollständig versagt hätten und daß die Studenten damit hätten rechnen können, seitens dieser Kommissionen schlimmsten Falles eine Rüge zu erhalten.“⁴⁴ Die Bundesregierung erließ auf Grundlage des Ermächtigungsgesetzes ein Disziplinargesetz,⁴⁵ welches die Disziplinarmacht in der Hand des neugeschaffenen Kommissärs für die Aufrechterhaltung der Disziplin bündelte. Dieser unterstand den Weisungen des Unterrichtsministers. Zum Kommissär für die Aufrechterhaltung der

Disziplin der Studierenden an den Hochschulen wurde Otto Skrbensky⁴⁶ ernannt.⁴⁷

Zusätzlich erfolgte eine Ausdehnung der Straftatbestände. Demnach wurde nun jede „mit einer gerichtlichen oder einer Verwaltungsstrafe geahndete Handlung oder Unterlassung eines Hochschülers, die nach dem 30. Juni 1934 offenbar zur Förderung der Ziele einer mit Betätigungsverbot belegten Partei erfolgt ist oder weiterhin erfolgt[e] [...] als akademisches Disziplinarvergehen mit Verweisung von allen österreichischen Hochschulen bestraft.“⁴⁸ Zu diesem Zeitpunkt waren bereits die Kommunistische Partei (seit 26. Mai 1933),⁴⁹ die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (seit 19. Juni 1933)⁵⁰ und die Sozialdemokratische Arbeiterpartei Österreichs (seit 12. Februar 1934)⁵¹ verboten. Dieses Disziplinargesetz richtete sich somit insbesondere gegen politisch unliebsame Studentinnen und Studenten – also kommunistische, sozialdemokratische und nationalsozialistische Studierende. Im Gegensatz zur DisziplinarVO 1933 war eine Anknüpfung an den akademischen Boden kein Tatbestandsmerkmal. Dies wurde bewusst gewählt um gegen die „überrigen politischen Delikte der Studierenden“ vorgehen zu können.⁵²

⁴⁰ § 7 Abs. 7 DisziplinarVO 1933.

⁴¹ § 9 Abs. 2 DisziplinarVO 1933.

⁴² ÖStA, AVA, Unterricht Allg., Kart. 308, GZ 36999-I/33.

⁴³ Schreiben des akademischen Senates an das Unterrichtsministerium v. 23. 12. 1933, ÖStA, AVA, Unterricht Allg., Kart. 308, GZ 36999-I/33.

⁴⁴ ENDERLE-BURCEL, Protokolle 251.

⁴⁵ Bundesgesetz v. 6. 9. 1934, BGBl. II 232/1934, betreffend die Aufrechterhaltung der Disziplin unter den Studierenden an den Hochschulen (DisziplinarG 1934).

⁴⁶ Vgl. zu ihm SCHARTNER, Staatsrechtler 304–308 m.w.N.

⁴⁷ Amtskalender 1935, 56.

⁴⁸ § 1 Abs. 1 DisziplinarG 1934.

⁴⁹ Verordnung der Bundesregierung v. 26. 5. 1933, BGBl. 200/1933, womit der Kommunistischen Partei jede Betätigung in Österreich verboten wird.

⁵⁰ Verordnung der Bundesregierung v. 19. 6. 1933, BGBl. 240/1933, womit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (Hitlerbewegung) und dem Steirischen Heimatschutz (Führung Kammerhofer) jede Betätigung in Österreich verboten wird.

⁵¹ Verordnung der Bundesregierung v. 12. 2. 1934, BGBl. 77/1934, womit der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Österreichs jede Betätigung in Österreich verboten wird.

⁵² ENDERLE-BURCEL, Protokolle 251.

Ein eigenes Disziplinarverfahren wurde gar nicht mehr durchgeführt, sondern der Kommissär verhängte die seiner Meinung nach angemessene Strafe „auf Grundlage des von dem Gerichte oder der Verwaltungsbehörde dem rechtskräftigen Strafurteile (Bescheide) zugrunde gelegten Tatbestandes.“⁵³ Bereits während des gerichtlichen bzw. verwaltungsbehördlichen Verfahrens konnte der Kommissär die betreffende Person „von dem Besuche der Hochschule vorläufig ausschließen“.⁵⁴ Der „begründete Verdacht“ auf „staatsfeindliche oder sonstige, die öffentliche Sicherheit gefährdende Handlungen“ reichte, um einen „bedingten Verweisungsbeschluss auszusprechen“.⁵⁵ *De lege* konnte der Verdacht „in jedem Fall als begründet angenommen werden, in dem ein Studierender auch nur der früheren oder gegenwärtigen verbotenen politischen Betätigung begründeterweise verdächtig“ wurde.

Ein Rechtsmittelzug gegen das Straferkenntnis des Kommissärs und den vorläufigen Ausschluss war nicht vorgesehen.⁵⁶ Gegen den bedingten Verweisungsbeschluss hingegen konnte binnen einer Woche die beschwerte Person Berufung an den Unterrichtsminister einlegen.⁵⁷ Wie auch die DisziplinarVO 1933 war das DisziplinarG 1934 eine befristete Maßnahme und sollte mit Ende September 1935 außer Kraft treten.⁵⁸ Allerdings erfolgte im September 1935 wiederholt eine Ausdehnung des Geltungsbereiches des Gesetzes unter anderem auf ausgebürgerte Studierende.⁵⁹ Ein neuer Termin für

das Außerkrafttreten des Gesetzes wurde nicht festgesetzt, sondern nur eine entsprechende Verordnung in Aussicht gestellt.⁶⁰ Zwei Jahre später, im November 1937, wurde das Gesetz abermals novelliert.⁶¹ Die Bundesregierung erklärte pauschal alle gerichtlich oder mittels Verwaltungsstrafrecht verbotenen Parteibeteiligungen von Studierenden zu akademischen Disziplinarvergehen, die mit Verweisung von allen österreichischen Hochschulen zu bestrafen waren. Zusätzlich zum bereits bestehenden Rechtsmittelausschluss ergänzte die Novelle, dass gegen „Disziplinarerkenntnisse, die auf Grund dieses Gesetzes“ erlassen wurden, „eine Beschwerde an den Bundesgerichtshof nicht zulässig“ sei.⁶²

Der überwiegende Teil der Disziplinarverfahren gegen Studierende hatte im Austrofaschismus eine politische Komponente.⁶³ Die besondere Disziplinarcommission entwickelte für die Universität Wien keine besondere Relevanz. Innerhalb ihres einjährigen Bestandes behandelte die besondere Disziplinarcommission für die Universität Wien lediglich 17 Fälle,⁶⁴ davon wurden fünf Fälle gem. § 4 DisziplinarVO 1933 an den akademischen Senat überwiesen, in acht Fällen erkannte sich die besondere Disziplinarcommission als nicht zuständig und trat den Fall an akademische Behörden ab. Somit verbleiben vier Fälle, in denen die besondere Disziplinarcom-

⁵³ § 4 Abs. 1 DisziplinarG 1934.

⁵⁴ § 6 Abs. 1 DisziplinarG 1934.

⁵⁵ § 8 Abs. 1 DisziplinarG 1934.

⁵⁶ § 4 Abs. 2 DisziplinarG 1934; § 6 Abs. 4 DisziplinarG 1934.

⁵⁷ § 9 DisziplinarG 1934.

⁵⁸ § 11 Abs. 1 DisziplinarG 1934.

⁵⁹ Bundesgesetz, BGBl. 381/1935, mit dem das Bundesgesetz, betreffend die Aufrechterhaltung der Disziplin unter den Studierenden an den Hochschulen, BGBl. II Nr. 232/34, abgeändert und ergänzt wird.

⁶⁰ Art. I § 9 BGBl. 381/1935.

⁶¹ Bundesgesetz, BGBl. 388/1937, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Aufrechterhaltung der Disziplin unter den Studierenden an den Hochschulen, BGBl. II 232/34, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. 381/1935, abgeändert wird.

⁶² Art. II BGBl. 388/1937.

⁶³ Vgl. die Untersuchungen von ERKER, Antisemiten; MITTENDORFER, Disziplinarakten 122–128.

⁶⁴ Verzeichnis der beamtshandelnden Studierenden v. 26. 9. 1934, ÖStA, AVA, Unterricht Allg., Kart. 308, GZ 31151/I/1/35.

mission meritorisch entschied.⁶⁵ Drei Studierende wurden verurteilt, eine Person freigesprochen. In zwei Fällen wurde das Mindeststrafmaß von zwei Semestern Verweisung verhängt, in einem Fall wurde auf vier Semester Relegierung erkannt. Im Gegensatz dazu entfaltete der Kommissär für die Aufrechterhaltung der Disziplin der Studierenden an den Hochschulen eine rege Tätigkeit und erteilte auch reichlich Verweisungen.⁶⁶ Daneben waren stets die akademischen Disziplinarbehörden der einzelnen Hochschulen tätig, die sich während dieser Periode auf die „nichtpolitischen“ Verfahren konzentrierten.

Disziplinargerichtsbarkeit der Lehrenden

Während das Disziplinarrecht für Studierende bereits 1849 ausgiebig normiert war, gab es keine einheitlichen Disziplinarvorschriften für Professoren und die neu geschaffenen Privatdozenten. Zwar bestimmte das OG 1849 ausdrücklich, dass das Universitätskonsistorium für die Disziplin über alle Mitglieder der Lehrerkollegien – also die Professoren und Privatdozenten – zuständig war,⁶⁷ was dies jedoch bedeutete, war den Universitätsbehörden selbst offensichtlich unklar.

Dies zeigt sich insbesondere am Fall Stubenrauch, dem nach dem Stand der Forschung ersten Disziplinarfall gegen einen Professor nach 1848 an der Universität Wien.⁶⁸ Moriz Stuben-

rauch war als Professor für öffentliches Recht und Handels- und Wechselrecht an der Wiener Fakultät tätig.⁶⁹ Während seiner letzten Amtsperiode als Dekan, 1863, wurde gegen einen Sohn Stubenrauchs, Eduard Stubenrauch, eine Disziplinaruntersuchung eingeleitet. Ihm wurde der Vorwurf gemacht, dass er seine Maturitätsprüfung im Juli 1862 in Klagenfurt von seinem Korrepetitor ablegen lassen hatte. Daraufhin kursierten innerhalb der Studentenschaft Gerüchte, dass Moriz Stubenrauch von den Umständen der Maturitätsprüfung seines Sohnes gewusst haben könnte.⁷⁰ Dieser Verdacht erhärtete sich zunächst durch die Vernehmungen von Eduard Stubenrauch und dessen Korrepetitor.⁷¹ Gegen Eduard Stubenrauch wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet und ihm der Zutritt zu den Universitätsstudien an allen österreichischen Universitäten für immer untersagt.

Aber auch für seinen Vater, Moriz Stubenrauch, hatte das erschlichene Zeugnis Folgen. Im Juni 1863 beschloss das Universitätskonsistorium „daß es für die Ehre des Professors v. Stubenrauch und für die Ehre der gesamten [sic] Universität überhaupt nothwendig erscheine, daß hohe kk. Staatsministerium um die Einleitung einer Disciplinar-Erhebung“ zu bitten.⁷²

Das Staatsministerium wies das Universitätskonsistorium darauf hin, dass im OG 1849 die Disziplinalgewalt über das akademische Lehrpersonal dem Universitätskonsistorium zustand. Somit lag es in der Kompetenz des Universitätskonsistoriums und nicht jener des Staatsministeriums, ein Verfahren gegen Stubenrauch einzuleiten. Das Universitätskonsistorium bildete aus

⁶⁵ Mittendorfer spricht von insgesamt fünf Fällen, nennt aber keine konkreten Quellen. MITTENDORFER, Disziplinarakten 125, Anm. 52.

⁶⁶ Zahlen vgl. bei MITTENDORFER, Disziplinarakten 124. Mittendorfer gibt 99 Verweisungen durch den Kommissär an; unklar ist, ob es sich dabei um die Gesamtzahl handelt, oder nur um jene aus 1934.

⁶⁷ § 20 OG 1849.

⁶⁸ Vgl. dazu detaillierter STAUDIGL-CIECHOWICZ, Dienst- und Disziplinarrecht.

⁶⁹ DÖLEMEYER, Stubenrauch.

⁷⁰ UAW, Akten des Universitätskonsistoriums, Nr. 953 ex 1863.

⁷¹ Schreiben des Prodekans Vahlen an das Staatsministerium v. 10. 6. 1863, UAW, Akten des Universitätskonsistoriums, Nr. 959 ex 1863.

⁷² Sitzung des Universitätskonsistoriums v. 5. 6. 1863, UAW, Akten des Universitätskonsistoriums, Nr. 953 ex 1863.

seiner Mitte eine dreiköpfige Untersuchungskommission. Diese stellte den Antrag auf Einstellung der Untersuchung „wegen Unzulänglichkeit der Verdachtsgründe“.⁷³

Zwar gab es Verdachtsmomente gegen Moriz Stubenrauch, diese ließen sich jedoch weder bestärken noch gänzlich beseitigen. Zunächst herrschte Unklarheit noch darüber, ob das Universitätskonsistorium „lediglich als Untersuchungsbehörde (als Anklagekammer) oder ob als Spruchcollegium (als Urtheils-Senat) in der Sache zu fungieren habe.“⁷⁴ Hier erwies sich die Expertise des Dekans der juristischen Fakultät, Joseph Unger, hilfreich. Unger erläuterte die Kompetenz des Universitätskonsistoriums, über Disziplinarsachen zu urteilen. Er argumentierte, dass die Angelegenheit nach „einer vollständig abgeführten Untersuchung mit einer bloßen Aufhebung oder Einstellung der Erhebungen nicht“ – wie ursprünglich von der Untersuchungskommission beantragt – erledigt werden könne.⁷⁵ Laut Unger standen dem Universitätskonsistorium nun drei Möglichkeiten zur Verfügung: Entweder die Verurteilung (*condemmandus*) oder die Schuldloserklärung (*absolvendus*), oder die Freisprechung wegen Mangels der Beweismittel (*non liquet*). Diese Unterscheidung ist insofern beachtenswert, als das Unger mit dem *non liquet* einen Freispruch zweiter Klasse schuf. Im Universitätskonsistorium stieß diese Trias auf gemischte Gefühle. Die Freisprechung wegen Mangels an Beweismittel wurde als unbrauchbar für das universitäre Disziplinarverfahren angesehen. Begründet wurde das mit der entscheidenden Rolle des Vertrauens im akademischen Bereich, insbesondere in den universitären Gremien. Demnach hatte bei einer Discip-

linar-Untersuchung das *non liquet* eigentlich dieselbe Wirkung wie die Kondemnation, nämlich den Verlust des Vertrauens. Nach jetzigen Stand der Forschung ist kein *non liquet* Fall an der Universität Wien bekannt. Für den Fall Stubenrauch selbst hatten diese Überlegungen schlussendlich keinerlei Bedeutung. Stubenrauch wurde für schuldlos erklärt und festgestellt, dass ihm „eine Mitwissenschaft oder Theilnahme an der gesetzwidrigen und unehrenhaften Handlungsweise seines Sohnes nicht zur Last falle.“⁷⁶

Die Idee Ungers des *non liquet* konnte sich im Disziplinarrecht nicht durchsetzen. Die späteren Disziplinarordnungen unterschieden nur noch freisprechende und verurteilende Urteile.

Wiener Disziplinarordnungen

Bereits 1874 regte eine Eingabe des akademischen Senats an das Unterrichtsministerium erfolglos die Schaffung klarer, moderner Bestimmungen zum Disziplinarrecht der Universitätsprofessoren und Dozenten an.⁷⁷ Mangels anderer Normen musste sich der akademische Senat mit den verstreuten Vorschriften zum Disziplinarrecht aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts behelfen.⁷⁸ Zusätzlich wurden Grundsätze des Disziplinarrechts der Staatsbeamten herangezogen.⁷⁹ 1912 war der Entwurf einer Disziplinarordnung für Hochschullehrer Tagesordnungspunkt bei der Rektorenkonferenz.⁸⁰ 1921 beschloss die Wiener Universität nicht mehr länger auf eine Lösung seitens des

⁷³ UAW, Akten des Universitätskonsistoriums, Nr. 129 ex 1864.

⁷⁴ UAW, Akten des Universitätskonsistoriums, Nr. 129 ex 1864.

⁷⁵ UAW, Akten des Universitätskonsistoriums, Nr. 129 ex 1864.

⁷⁶ UAW, Akten des Universitätskonsistoriums, Nr. 129 ex 1864.

⁷⁷ UAW, Kurrentakten des akademischen Senats, GZ 244 ex 1874/75. Vgl. ausführlicher STAUDIGL-CIECHOWICZ, Dienst- und Disziplinarrecht.

⁷⁸ Eine Aufzählung dieser findet sich in BECK, KELLE, Universitätsgesetze 332.

⁷⁹ BECK, KELLE, Universitätsgesetze 336.

⁸⁰ HÖFLECHNER, Baumeister 57–59.

Unterrichtsministeriums zu warten und arbeitete im autonomen Bereich eine Disziplinarordnung aus. Maßgeblichen Einfluss auf den Inhalt dieser Ordnung hatte der Strafrechtler und spätere Disziplinaranwalt Wenzel Gleispach.⁸¹ Noch vor Inkrafttreten der Disziplinarordnung wurde das OG 1873 durch eine Novelle ergänzt. Da diese die Teilnahme von Standesvertretern des Beschuldigten am Disziplinarverfahren vorsah, musste die Wiener Disziplinarordnung angepasst werden und trat schließlich 1922 in Kraft.⁸² 1929 wurde diese Disziplinarordnung novelliert.

Mit der DiszO 1922 wurde eine eigene Disziplinarkammer eingerichtet, die das Disziplinarverfahren durchführte und dem akademischen Senat den Urteilsvorschlag vorlegte. Die Disziplinarkammer setzte sich aus fünf wirklichen Professoren und zwei Mitgliedern des Standes des Beschuldigten zusammen. Ein Disziplinaranwalt vertrat „das Interesse der Universität daran, daß die Professoren und Privatdozenten ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen und das Ansehen ihres Standes wahren.“⁸³ Der Disziplinaranwalt wurde vom akademischen Senat auf drei Jahre bestellt.⁸⁴ Den Auftakt für eine Disziplinaruntersuchung machte eine Anzeige beim Disziplinaranwalt. Jeder hatte das Recht eine Disziplinaranzeige einzubringen; verpflichtet, ein Disziplinarvergehen anzuzeigen, waren lediglich der Rektor und die Dekane im Bereich ihrer Fakultät.⁸⁵ In der Praxis kamen auch immer wieder Selbstanzeigen vor.⁸⁶

Die ersten Erhebungen wurden vom Disziplinaranwalt durchgeführt, der dadurch den Sachverhalt vorläufig aufzuklären versuchte. Danach legte er die Anzeige zusammen mit seinen Anträgen dem Vorsitzenden der Disziplinarkammer vor. War der Disziplinaranwalt zu dem Schluss gekommen, dass kein Grund für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens vorliege, so beantragte er die Zurücklegung. Andernfalls lautete der Antrag auf die Durchführung einer Disziplinaruntersuchung. Die weiteren Schritte hingen von dem Beschluss der Disziplinarkammer ab. Wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet, so erfolgte zu meist nach der Erueierung des Sachverhaltes eine mündliche Verhandlung. Die beschuldigte Person konnte sich eines Verteidigers bedienen. Dieser konnte entweder ein inländischer Rechtsanwalt sein oder ein wirklicher Professor der Wiener Universität⁸⁷ – so übernahm Hans Kelsen beispielsweise die Verteidigung des Physikers Karl Horovitz.⁸⁸ Das Disziplinarverfahren endete mit einem Erkenntnis des akademischen Senates, das den Beschuldigten freisprechen oder für schuldig erkennen konnte. Für Professoren sah die DiszO 1922 abhängig von der Schwere des Vergehens die Strafe der Rüge und die Möglichkeit der Versetzung in den Ruhestand – unter Umständen mit geminderten Bezügen – vor.⁸⁹ Als *ultima ratio* war die Entlassung vorgesehen.

Bei Privatdozenten sah die Disziplinarordnung als mögliche Sanktionen neben der Rüge die

⁸¹ Zu Gleispach vgl. KRAUS, Gleispach; STAUDIGL-CIECHOWICZ, Strafrecht 426–432.

⁸² STAUDIGL-CIECHOWICZ, Disziplinarrecht 80. Näher zur Entstehung der Disziplinarordnung vgl. STAUDIGL-CIECHOWICZ, Dienst- und Disziplinarrecht.

⁸³ § 12 Abs. 1 DiszO 1922.

⁸⁴ § 13 Abs. 1 DiszO 1922.

⁸⁵ § 14 DiszO 1922.

⁸⁶ So bspw. Stephan Brassloff, vgl. MEISSEL, Erinnerungskultur 11–16, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Disziplinarrecht 87–89; Hans Kelsen, vgl. OLECHOWSKI,

BUSCH, Kelsen 1117f, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Disziplinarrecht 85; Karl Gottfried Hugelmann, vgl. EICHBERGER, Disziplinarverfahren 318f, OLECHOWSKI, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Deutsches Recht 307–310, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Disziplinarrecht 99. Eine vollständige Übersicht demnächst in: STAUDIGL-CIECHOWICZ, Dienst- und Disziplinarrecht.

⁸⁷ § 15 DiszO 1922.

⁸⁸ Vgl. STAUDIGL-CIECHOWICZ, Dienst- und Disziplinarrecht. Zu Horovitz vgl. TASCHWER, Hochburg des Antisemitismus 106–109.

⁸⁹ § 1 DiszO 1922.

Einstellung der Lehrtätigkeit für ein bis zwei Semester oder aber in schwerwiegenden Fällen die Aberkennung der Lehrbefugnis vor.

Die *ultima ratio* – also die Entlassung eines Professors mittels Disziplinarerkenntnis – kam äußerst selten vor, so beispielsweise bei Paul Krüger wegen nationalsozialistischer Betätigung.⁹⁰ Anders verhielt es sich bei den Privatdozenten, wo einige wenige Fälle der Entziehung der Lehrbefugnis dokumentiert sind, wie jene von Robert Stigler und Josef Bayer.⁹¹ Der überwiegende Teil der Disziplinaranzeigen endete in einer Zurücklegung.⁹²

Das erstinstanzliche Disziplinarverfahren wurde autonom an der Universität abgewickelt, sowohl der Beschuldigte als auch der Disziplinaranwalt konnten Rechtsmittel an das Unterrichtsministerium erheben.⁹³

Disziplin im Austrofaschismus

Die autonome Disziplinargerichtsbarkeit der Universität wurde im Austrofaschismus wesentlich eingeschränkt. Das Unterrichtsministerium sicherte sich Durchgriffsrechte nicht nur bei der Disziplinargerichtsbarkeit über Studierende, sondern auch bei jener über Professoren und PrivatdozentInnen. Im Oktober 1934 präsentierte der Staatssekretär für Unterricht, Hans Pernter, im Ministerrat ein Disziplinalgesetz für Bundeslehrer an den Hochschulen. Das Gesetz lehnte sich an die Beamtendienstpragmatik an, verwies auch auf einige Paragraphen der Dienstpragmatik. Pernter argumentierte, dass „es sich hier um eine Materie“ handle, „die dringend eine Neuregelung erheischt“.⁹⁴ Die

provisorischen Lösungen im Disziplinarrecht waren für ihn „unhaltbar“ „in einer Zeit, in der Disziplinarfälle ernsterer Art aktuell werden könnten“.⁹⁵ Eine der wesentlichen Änderungen im Vergleich zu den Disziplinarordnungen der Universität Wien bestand in der Weisungsgebundenheit des Disziplinaranwaltes, der direkt dem Unterrichtsminister unterstand. Durch das Weisungsrecht wurde vermieden, „daß etwa ein in falsch verstandener Kollegialität ergangenes zu mildes Urteil unangefochten bleibt oder eine Anzeige unterlassen wird, da das Ministerium durch Weisungen an den Disziplinaranwalt die Erstattung einer Anzeige oder Ergreifung eines Rechtsmittels veranlassen“ konnte.⁹⁶ Dass selbst diese Durchgriffsrechte manchmal trotzdem nicht zu dem von der Bundesregierung gewünschten Erfolg führten, zeigen zwei Untersuchungen gegen den Sozialisten Max Adler.⁹⁷ Gegen Adler wurden gleich zwei Disziplinaranzeigen hintereinander eingebracht – beide durch das Unterrichtsministerium motiviert. Während die erste Anzeige vom März 1934 noch keine Weisung im formellen Sinn darstellte, erfolgte die zweite bereits nach Maßgabe des neuen Disziplinalgesetzes aus 1934. Pernter stellte in dieser Weisung vom Februar 1935 klar, dass bei der „Stellung des Strafantrages auf die Entziehung der Lehrbefugnis anzutragen“ sei und der Disziplinaranwalt „im Falle einer mildereren Bestrafung jedoch die Berufung wegen des Strafausmasses zu ergreifen“ habe.⁹⁸ Bereits vor der formellen Einleitung eines Disziplinarverfahrens wurde Adler von seiner Lehrtätigkeit suspendiert.

⁹⁰ Vgl. EICHBERGER, Disziplinarverfahren 319–323.

⁹¹ Vgl. zu ihnen STAUDIGL-CIECHOWICZ, Dienst- und Disziplinarrecht.

⁹² STAUDIGL-CIECHOWICZ, Dienst- und Disziplinarrecht.

⁹³ § 33 DiszO 1922.

⁹⁴ ENDERLE-BURCEL, Protokolle 534.

⁹⁵ ENDERLE-BURCEL, Protokolle 534.

⁹⁶ ENDERLE-BURCEL, Protokolle 534.

⁹⁷ Zu den Disziplinarverfahren gegen Adler vgl. STAUDIGL-CIECHOWICZ, Disziplinarrecht 96–98; STAUDIGL-CIECHOWICZ, Austrofaschismus.

⁹⁸ ÖStA, AVA, Unterricht Allg., Kart. 798, GZ 4646-I/1/35.

Die erste Disziplinaruntersuchung erfolgte wegen der vermuteten Teilnahme Adlers an den Februarkämpfen 1934. Adler war in diesem Zusammenhang verhaftet worden. Er gab an, dass ihm als Grund für seine Anhaltung seine Stellung als „prominenter Sozialist“ genannt worden sei.⁹⁹ Da jedoch nichts gegen ihn vorlag, wurde er enthaftet. Dadurch fielen die Gründe für die Einleitung der Untersuchung und für die Einstellung der Lehrbefugnis weg. Eine umfassendere Untersuchung Adlers Tätigkeit lehnte die Disziplinkammer mehrheitlich ab, da sie nicht die Aufgabe eines politischen Zensors ausüben wollte. Um den Fall auch formell abzuschließen, holte die Disziplinkammer eine Stellungnahme des Unterrichtsministeriums ein; offenbar wollte man aufgrund der politischen Verhältnisse besondere Sorgfalt walten lassen. Zwar konnte aufgrund der Stellungnahme der erste Fall abgeschlossen werden, jedoch versuchte das Unterrichtsministerium abermals, Adler loszuwerden. Diesmal wurde eine Anzeige eingebracht, weil Adler im Februar 1935 anlässlich der Geldsammlung für das Dollfuß-Denkmal gesagt haben sollte, „daß er für alle etwas habe, aber für Dollfuß nicht“.¹⁰⁰ Adler wies die Vorwürfe vehement zurück und erklärte: „Abgesehen davon, dass mir niemand die Unklugheit einer solchen Auesserung direkt gegenüber Funktionären der vaterländischen Front zutrauen durfte, wäre mir ein solcher Vorfall bei der Seltenheit mit der ich in den letzten Jahren in meiner Kanzlei tätig bin, unbedingt erinnerlich gewesen.“¹⁰¹ Da seine Aussage bestätigt werden konnte, wurde auch das zweite Verfahren zurückgelegt. Dieses Verfahren zeigt somit gut die Durchgriffsrechte des Unter-

richtsministers auf den Disziplinaranwalt. Gleichzeitig macht dieser Fall aber auch deutlich, dass das Disziplinarverfahren trotz Durchgriffsrechte für die Entfernung unliebsamer Wissenschaftler ungeeignet war, da der Einfluss des Unterrichtsministeriums auf die letztendliche Entscheidung der Disziplinkammer begrenzt war.

Vom Strafverfahren zur Disziplinaranzeige

Oftmals führten weitergeleitete Strafanzeigen zu disziplinarrechtlichen Untersuchungen. Bei Verdacht einer Straftat benachrichtigten die zuständigen staatlichen Gerichte den akademischen Senat. Der Disziplinaranwalt wartete in der Regel das strafgerichtliche Verfahren ab und beantragte erst danach – falls notwendig – die disziplinarische Untersuchung. Der akademische Senat war an das Urteil des Strafgerichts nicht gebunden, bediente sich aber in der Regel der strafgerichtlichen Verfahrensakten. An der Universität Wien wurden in dieser Kategorie einzelne Disziplinarverfahren verzeichnet. Der aufsehenerregendste Fall hatte seinen Ursprung Ende Juni 1932 am Zentralfriedhof während der Enthüllung des Grabdenkmals für Richard Wettstein.¹⁰² Zu diesem Festakt hatten sich Vertreter der Universitäten und der Politik versammelt.

„Die Feier hatte bereits begonnen und der neue Rektor der Wiener Universität, Prof. Dr. Othenio Abel, hielt gerade die Gedenkrede auf den großen Toten als plötzlich ein Schuß in die Trauerversammlung krachte! Der Schuß war aus nächster Nähe auf den Rektor abgegeben worden, von einem alten Mann mit wallendem grauen Vollbart, der eine siebenschüssige Repeaterpistole in der Hand hielt und in höchster

⁹⁹ UAW, Akademischer Senat Sonderreihe, S. 185.645, 9.

¹⁰⁰ ÖStA, AVA, Unterricht Allg., Kart. 798, GZ 4646-I/1/35.

¹⁰¹ UAW, Akademischer Senat Sonderreihe, S. 185.903, 7.

¹⁰² Vgl. ausführlich STAUDIGL-CIECHOWICZ, Dienst- und Disziplinarrecht.

Erregung die Worte rief: ‚Du Schuft, jetzt kommt die Abrechnung!‘ Der Versammlung bemächtigte sich große Erregung, man glaubte zuerst der Rektor sei getroffen worden. Der Oberpedell der Universität eilte herbei und riß ihm den Rock auf, doch zeigte sich dass die Kugel glücklicherweise ihr Ziel verfehlt und niemanden verletzt hat. Inzwischen war Bürgermeister Seitz, der nahe bei dem Attentäter stand und in der allgemeinen Erregung seine Geistesgegenwart bewahrt hatte, auf den Attentäter zugesprungen: Er fiel ihm sofort ihn den Arm und drückte mit aller Kraft die noch rauchende Schußwaffe zu Boden, so daß der Mann nicht mehr schießen konnte.“¹⁰³ Der Attentäter, außerordentlicher Professor für Zoologie Karl Camillo Schneider, begründete seine Tat mit den Hindernissen, die ihm Abel in seiner akademischen Karriere gelegt haben soll. Er gab an, dass Prof. Abel daran schuld sei, dass Schneider bei der Besetzung der zoologischen Lehrkanzeln an der Universität in den letzten Jahren ungerechterweise zurückgesetzt worden sei.¹⁰⁴ Schneider wurde Anfang Juli vorläufig vom Dienst suspendiert und eine Disziplinaruntersuchung gegen ihn eröffnet, diese sollte jedoch erst nach der Durchführung des strafgerichtlichen Verfahrens fortgesetzt werden. Mitte August wurde das Strafverfahren gegen Schneider eingestellt, da er sich „laut gerichtsärztlichen Gutachtens zur Zeit der Tat im Zustande einer Geistesstörung befunden hat.“¹⁰⁵ Schneider, der bereits das gesetzliche Mindestalter für eine reguläre Pensionierung erreicht hatte, wurde in Ruhestand versetzt. Die Disziplinarkammer hingegen beschloss das Verfahren ruhen zu lassen. Für den Fall, dass Schneider als Emeritus versuchen sollte Lehrveranstaltungen anzukündigen, wollte man sich Optionen offen lassen.

¹⁰³ Das Kleine Blatt Nr. 181 v. 1. 7. 1932, 6.

¹⁰⁴ NFP Nr. 24353 v. 1. 7. 1932 (Morgenblatt) 5.

¹⁰⁵ UAW, Akademischer Senat Sonderreihe, S. 185. (= GZ 1027 ex 1931/32), 27.

Conclusio

Schlussendlich stellt sich die Frage nach den Motiven und der Zweckmäßigkeit der Disziplinarverfahren gegen Lehrende. Noch fehlen umfassende Untersuchungen, die diese Problematik abschließend beantworten könnten. Die Universität Wien verzeichnete von 1848 bis 1938 über 150 Anzeigen gegen Professoren, Privatdozenten und Assistentinnen und Assistenten. Unter den Anzeigen finden sich Vorwürfe unter anderem wegen Plagiaten, Rufschädigung, sexuell unsittlichen Verhaltens, unkollegialen Auftretens und ärztlichen Fehlverhaltens. Im Hintergrund spielen jedoch oftmals persönliche Feindschaften eine große Rolle; diese eröffnen sich oft nicht auf den ersten Blick, sondern bedürfen tiefergehender Untersuchungen.

Insbesondere in der austrofaschistischen Zeit waren Disziplinarverfahren gegen Lehrende zum Teil politisch motiviert und zielten darauf ab, politische Gegner auszuschalten. Dass diese Versuche nicht immer glückten beweist, dass der akademische Senat eine, wenn auch nur sehr geringe, Eigenständigkeit trotz der staatlichen Übermacht behalten konnte.

Inwiefern Disziplinarverfahren auf rassistischen Beweggründen basierten, lässt sich viel schwieriger beantworten. Antisemitische Motive werden in den Anzeigen in der Regel nicht offen dargelegt, trotzdem spiegeln die Disziplinarakten die antisemitische Atmosphäre der Wiener Universität wider. Antisemitische Züge weisen insbesondere das Verfahren gegen Stephan Brassloff,¹⁰⁶ aber auch die nicht weiter verfolgte Anzeige der Deutschen Studentenschaft gegen Elise Richter auf.¹⁰⁷

¹⁰⁶ Vgl. ausführlich MEISSEL, Erinnerungskultur 11–16.

¹⁰⁷ Die Anzeige richtete sich gegen einen Artikel Richters in der Neuen Freien Presse, Nr. 21003 v. 1. 3. 1923 (Abendblatt) 3, mit dem Titel „Natur- und Völkerkunde. Rasse, Volk, Sprache“. Explizit forderte die Deutsche Studentenschaft die Besetzung der Disziplinarkammer mit „deutschen Fachleuten des Professo-

Die Frage nach der Zweckmäßigkeit von Disziplinarverfahren lässt sich nicht pauschal beantworten. Die große Anzahl an Selbstanzeigen zeigt die Signifikanz des Disziplinarverfahrens als oft der einzigen Möglichkeit, Gerüchte und Vorwürfe zu entkräften. Dieses Ziel konnte in vielen Fällen erreicht werden, wie beispielsweise im Fall von Hans Kelsen oder Josef Hupka.¹⁰⁸ Anders verhält es sich bei Disziplinarverfahren, die aufgrund von wissenschaftlichen Disputen oder persönlichen Feindschaften geführt wurden. Hier führte zumeist ein Disziplinarverfahren unabhängig von dessen Ausgang zumeist zu keiner Deeskalation der zugrundeliegenden Konflikte.¹⁰⁹

Korrespondenz:

Mag. Kamila Staudigl-Ciechowicz, LL.M.
Universität Wien,
Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte
Abteilung KRGÖ
Strohgasse 45/2d
1030 Wien
kamila.staudigl-ciechowicz@univie.ac.at

Abkürzungen:

Disciplo	Provisorische Disziplinar-Ordnung für die Universitäten, RGBl. Ergänzungsband 416/1849, 2. Beilage.
DisziplinarG	Bundesgesetz v. 6. 9. 1934, BGBl. II 232/1934, betreffend die Aufrechterhaltung der Disziplin unter den Studierenden an den Hochschulen.
DisziplinarVO	Verordnung v. 16. 10. 1933, BGBl. 474/1933, über vorübergehende besondere Disziplinarvorschriften für Studierende an den Hochschulen.

renkollegiums“. Vgl. UAW, PH PA 3021, GZ 631 ex 1922/23, 1.

¹⁰⁸ Zum Fall Hupka vgl. STAUDIGL-CIECHOWICZ, Disziplinarrecht 90.

¹⁰⁹ So bspw. im Fall von Rudolf Ficker, vgl. STAUDIGL-CIECHOWICZ, Ficker 116f.

DiszO 1922	Ordnung des Verfahrens in Disziplinarsachen der Universitäts-Professoren, Privatdozenten, Assistenten und wissenschaftlichen Hilfskräften aus 1922.
NFP	Neue Freie Presse
OG 1849	Provisorisches Gesetz über die Organisation der akademischen Behörden v. 30. 9. 1849, RGBl. Ergänzungsband 401/1849.
UAW	Universitätsarchiv Wien

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis: [<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

Literatur:

- Österreichischer Amts-Kalender für das Jahr 1935 (Wien 1935).
- Mitchell G. ASH, Die Universität Wien in den politischen Umbrüchen des 19. und 20. Jahrhunderts, in: Mitchell G. ASH, Josef EHMER (Hgg.), Universität – Politik – Gesellschaft (= 650 Jahre Universität Wien – Aufbruch ins neue Jahrhundert 2, Göttingen 2015) 29–172.
- Leo Ritter BECK, Carl von KELLE (Hgg.), Die österreichischen Universitätsgesetze (Wien 1906).
- Christoph GNANT, „Die wirklichen Doktoren dem adelichen Foro zugetheilet werden“. Vom Ende der akademischen Gerichtsbarkeit an der Universität Wien, in: Reimund HAAS (Hg.), Fiat voluntas tua. Theologe und Historiker – Priester und Professor. Festschrift zum 65. Geburtstag von Harm Klueping am 23. März 2014 (Münster 2014) 615–628.
- Barbara DÖLEMEYER, Moritz von Stubenrauch. 1811–1865, in: Wilhelm BRAUNEDER (Hg.), Juristen in Österreich 1200–1980 (Wien 1987) 156–165.
- Leena EICHBERGER, Politisch motivierte Disziplinarverfahren und Entlassungen an der Universität Wien zur Zeit des Austrofaschismus. Eine Bestandaufnahme für das Aktenjahr 1934, in: Österreichische HochschülerInnenschaft (Hg.), Österreichische Hochschulen im 20. Jahrhundert. Austrofaschismus, Nationalsozialismus und die Folgen (Wien 2013) 313–328.
- Gertrude ENDERLE-BURCEL (Bearb.), Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik. Abteilung IX. 29. Juli 1934 bis 11. März 1938, Bd. 1 (Wien 1988).
- Linda ERKER, Wie hältst Du es mit „den Juden“? Von Antisemiten und Studenten an der Universität Wien in der Zwischenkriegszeit, in: Gertrude ENDERLE-BURCEL, Ilse REITER-ZATLOUKAL (Hgg.),

- Antisemitismus in Österreich 1933–1938 (erscheint 2016).
- Sascha FERZ, *Ewige Universitätsreform. Das Organisationsrecht der österreichischen Universitäten von den thesesianischen Reformen bis zum UOG 1993* (= Rechts- und Sozialwissenschaftliche Reihe 27, Frankfurt am Main u.a. 2000).
- Walter HÖFLECHNER, *Die Baumeister des künftigen Glücks. Fragment einer Geschichte des Hochschulwesens in Österreich vom Ausgang des 19. Jahrhunderts bis in das Jahr 1938* (= Publikationen aus dem Archiv der Universität Graz 23, Graz 1988).
- Erich KRAUS, *Wenzel Gleispach und die österreichische Hochschulpolitik der Zwischenkriegszeit* (phil. Diss., Univ. Wien 1976).
- Alexander KRYSL, Manès WEISSKIRCHER, *Zur politischen Stimmung der Universitätsangehörigen im Nationalsozialismus. Eine Untersuchung der Disziplinarfälle*, in: Andreas HUBER, Katharina KNIEFACZ, Alexander KRYSL, Manès WEISSKIRCHER (Hgg.), *Universität und Disziplin. Angehörige der Universität Wien und der Nationalsozialismus* (Wien–Berlin 2011) 17–51.
- Karl LEMAYER, *Die Verwaltung der Österreichischen Hochschulen von 1868–1877* (Wien 1878).
- Franz Stefan MEISSEL, *Römisches Recht und Erinnerungskultur – zum Gedenken an Stephan Brassloff (1875–1943)* (= Vienna Law Inauguration Lectures / Antrittsvorlesungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien 1, Wien 2008).
- Stephanie MITTENDORFER, *Die Disziplinarakten der „politischen“ Studierenden der Universität Wien. Der Umgang mit „oppositionellen“ Studierenden der Universität Wien im Austrofaschismus am Beispiel der Jahre 1933 und 1934*, in: Österreichische HochschülerInnenschaft (Hg.), *Österreichische Hochschulen im 20. Jahrhundert. Austrofaschismus, Nationalsozialismus und die Folgen* (Wien 2013) 113–131.
- Thomas OLECHOWSKI, Jürgen BUSCH, Hans Kelsen als Professor an der Deutschen Universität zu Prag. Biographische Aspekte der Kelsen-Sander-Kontroverse, in: Karel MALÝ, Ladislav SOUKUP (Hgg.), *Československé právo a právní věda v meziválečném období 1918–1938 a jejich místo v Evropě* (Praha 2010) 1106–1134.
- Thomas OLECHOWSKI, Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, *Deutsches Recht und Österreichische Reichsgeschichte*, in: Thomas OLECHOWSKI, Tamara EHS, Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, *Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938* (= Schriften des Archivs der Universität Wien 20, Göttingen 2014) 292–318.
- Herbert POSCH, *Timeline*, in: Margarete GRANDNER, Thomas KÖNIG (Hgg.), *Reichweiten und Außen-sichten. Die Universität Wien als Schnittstelle wissenschaftlicher Entwicklungen und gesellschaftlicher Umbrüche* (= 650 Jahre Universität Wien – Aufbruch ins neue Jahrhundert 3, Göttingen 2015) 177–247.
- Irmgard SCHATNER, *Die Staatsrechtler der juridischen Fakultät der Universität Wien im ‚Ansturm‘ des Nationalsozialismus. Umbrüche mit Kontinuitäten* (Frankfurt am Main 2011).
- Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, *Disziplinarrecht*, in: Thomas OLECHOWSKI, Tamara EHS, Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, *Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938* (= Schriften des Archivs der Universität Wien 20, Göttingen 2014) 79–99.
- Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, *Strafrecht und Strafprozessrecht*, in: Thomas OLECHOWSKI, Tamara EHS, Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, *Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938* (= Schriften des Archivs der Universität Wien 20, Göttingen 2014) 420–463.
- Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, *„Hier ist der reinste Hexenkessel!“ Rudolf von Ficker und das Wiener Musikwissenschaftliche Seminar*, in: *Mitteilungen aus dem Brenner-Archiv* 34 (2015) 101–119.
- Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, *Zum rechtlichen Rahmen für die Personalpolitik an den österreichischen Universitäten im Austrofaschismus*, in: Gertrude ENDERLE-BURCEL, Ilse REITER-ZATLOUKAL (Hgg.), *Antisemitismus in Österreich 1933–1938* (erscheint 2016).
- Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, *Das Dienst- und Disziplinarrecht an der Universität Wien. Eine rechtshistorische Untersuchung zur Stellung des wissenschaftlichen Universitätspersonals von 1848 bis 1938* (erscheint 2016).
- Klaus TASCHWER, *Hochburg des Antisemitismus. Der Niedergang der Universität Wien im 20. Jahrhundert* (Wien 2015).
- Wilhelm UNGER, *Systematische Darstellung der Gesetze über die höheren Studien in den gesammten deutsch-italienischen Provinzen der österreichischen Monarchie, Bd. 1: Allgemeine Anordnungen* (Wien 1840).